



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 26. August 2005

Nr. 17

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung über die Neugliederung der Volksschulen in der Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth vom 12. August 2005	136
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Scheinfeld (Hauptschule) und Uffenheim (Hauptschule); Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 19. August 2005	137
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschulen Dietersheim-Ipsheim (Grund- und Teilhauptschule I) und Oberzenn (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Bad Windsheim (Hauptschule) und Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 19. August 2005	138
Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellung für den Bau einer Gashochdruckleitung durch die infra fürth GmbH von Fürth Mannhof/Königsmühle bis Fürth Stadeln	139
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Frankenhöhe" vom 21. April 2005	140
Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - vom 21. Juli 2005	140
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Hochschulwahlordnung - HSWO) vom 16. August 2005	143
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2005	143
Bek Nr. 192/2005 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel "Spröllweg II" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	144
Bek Nr. 197/2005 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, Stadtteil Maicha	144

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Metallgestaltung".....	145
Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Elektroniker/Elektronikerin, Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik".....	146
Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern über die Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik"	147
Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die Bildung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für Bekleidungsberufe	148
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	148

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Neugliederung der Volksschulen in der
Stadt Hilpoltstein, Landkreis Roth**

Vom 12. August 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Hilpoltstein-Meckenhausen (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Volksschule Hilpoltstein (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

In der Stadt Hilpoltstein bestehen folgende Volksschulen

1. Volksschule Hilpoltstein (Grundschule)

1.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Stadt Hilpoltstein ohne die Gemeindeteile Federhof, Häusern, Hagenbuch, Holzi, Jahrsdorf, Karm, Kauerlach, Meckenhausen, Meilenbach, Mindorf, Patersholz, Pierheim, Eibach, Grauwinke, Lay, Löffelhof, Heindlhof, Sindorsdorf, Tandl, Weinsfeld und Zereshof.

1.2 Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Hilpoltstein (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Hilpoltstein.

1.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

2. Volksschule Hilpoltstein-Meckenhausen (Grundschule)

2.1 Der Sprengel erstreckt sich auf die Gemeindeteile Meckenhausen, Federhof, Häusern, Hagenbuch, Holzi, Karm, Kauerlach, Meilenbach, Pierheim, Sindorsdorf, Weinsfeld, Jahrsdorf, Mindorf, Patersholz, Eibach, Grauwinke, Lay und Tandl der Stadt Hilpoltstein.

2.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Hilpoltstein-Meckenhausen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz im Gemeindeteil Meckenhausen der Stadt Hilpoltstein.

2.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

3. Volksschule Hilpoltstein (Hauptschule).

3.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hilpoltstein ohne die Gemeindeteile Löffelhof, Heindlhof und Zereshof.

3.2 Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Hilpoltstein (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Hilpoltstein.

3.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 3

Die Volksschule Hilpoltstein-Meckenhausen wird im Schuljahr 2006/2007 übergangsweise für die Schüler/Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neugliederung der Volksschulen in der Stadt Hilpoltstein vom 25. Juni 1980 (RABl Nr. 14/1980, S. 102) außer Kraft.

Ansbach, 12. August 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r

Regierungspräsident

MFrABI S. 136

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule Ehegrund-
Sugenheim (Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der
Volksschulen Scheinfeld (Hauptschule)
und Uffenheim (Hauptschule),
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 19. August 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Marktes Sugenheim und der Gemeinde Langenfeld werden dem Sprengel der Volksschule Scheinfeld (Hauptschule) zugewiesen.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Marktes Markt Nordheim ohne die Gemeindeteile Ulsenheim und Wildberghof werden dem Sprengel der Volksschule Uffenheim (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Ehegrund-Sugenheim wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf den Markt Sugenheim, den Markt Markt Nordheim ohne die Gemeindeteile Ulsenheim und Wildberghof und auf die Gemeinde Langenfeld.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in Sugenheim.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

- (1) Die Volksschule Scheinfeld (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf die Stadt Scheinfeld, den Markt Markt Taschendorf, den Markt Markt Bibart, den Markt Oberscheinfeld ohne die Gemeindeteile Appenfelden und Lohmühle, den Markt Sugenheim, die Gemeinde Langenfeld und auf den Gemeindeteil Frankenfeld des Marktes Baudenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Scheinfeld (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in Scheinfeld.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 4

- (1) Die Volksschule Uffenheim (Hauptschule) wird weitergeführt.

- (2) Der Sprengel erstreckt sich
- a) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 auf die Stadt Uffenheim, auf die Gemeinde Ergersheim ohne den Gemeindeteil Ergersheim, auf den Markt Markt Nordheim, die Gemeinde Weigenheim und auf die Gemeindeteile Hohlach und Equarhofen der Gemeinde Simmershofen;
 - b) hinsichtlich der Jahrgangsstufen 7 mit 9 auf die Stadt Uffenheim, die Gemeinde Ergersheim ohne den Gemeindeteil Ergersheim, die Gemeinden Hemmersheim, Gollhofen, Oberickelsheim, Simmershofen, Weigenheim sowie auf den Markt Ippesheim und den Markt Markt Nordheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Uffenheim (Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in Uffenheim
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 5

Die Volksschule Ehegrund-Sugenheim wird im Schuljahr 2006/2007 übergangsweise für die Schüler/ Schülerinnen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 6

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- a) § 3 und § 5 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Februar 1977 über die Umwandlung der Volksschule Ehegrund-Sugenheim (Grundschule) in eine Grund- und Teilhauptschule I, die Weiterführung der Volksschulen Burghaslach und Markt Bibart sowie über die Weiterführung der Grundschule und Hauptschule Scheinfeld (RABI Nr. 8/1977, S. 45), i. d. F. der Änderungsverordnung vom 13. Mai 2004 – MFrABI Nr. 11/2004, S. 70) und
 - b) § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 1983 über die Weiterführung der Volksschulen Lipprichhausen-Gollhofen (Grund- und Teilhauptschule I), Uffenheim (Grundschule) und Uffenheim (Hauptschule) – RABI Nr. 17/1983, S. 122 – i. d. F. der Änderungsverordnung vom 18. Mai 2004 (MFrABI Nr. 11, S. 71)

außer Kraft.

Ansbach, 19. August 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschulen
Dietersheim-Ipsheim
(Grund- und Teilhauptschule I) und
Oberzenn (Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen
Bad Windsheim (Hauptschule) und
Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule)
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 19. August 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Dietersheim-Ipsheim wird in eine Grundschule umgewandelt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Dietersheim (Grundschule)".
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinde Dietersheim werden dem Sprengel der Volksschule Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule) zugewiesen.
- (3) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Marktes Ipsheim werden dem Sprengel der Volksschule Bad Windsheim (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Oberzenn (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 des Marktes Oberzenn werden dem Sprengel der Volksschule Bad Windsheim (Hauptschule) zugewiesen.

§ 3

- (1) Die Volksschule Dietersheim wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Dietersheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Dietersheim (Grundschule)" und hat ihren Sitz in Dietersheim.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 4

- (1) Die Volksschule Oberzenn wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Oberzenn.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Oberzenn (Grundschule)" und hat ihren Sitz in Oberzenn.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 5

- (1) Die Volksschule Bad Windsheim (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Windsheim, der Märkte Ipsheim und Oberzenn sowie auf den Gemeindeteil Ergersheim der Gemeinde Ergersheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Bad Windsheim (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in Bad Windsheim.

- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 6

- (1) Die Volksschule Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule) wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Neustadt a. d. Aisch und der Gemeinde Dietersheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule)" und hat ihren Sitz in der Stadt Neustadt a. d. Aisch.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 7

Die Volksschule Dietersheim-Ipsheim wird im Schuljahr 2006/2007 übergangsweise für die Schüler/innen der Jahrgangsstufe 6 als Grund- und Teilhauptschule I weitergeführt, soweit die Schülerzahlen die Mindestklassenstärke erreichen.

§ 8

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten

- a) die §§ 3 und 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 5. September 1983 über die Weiterführung der Volksschulen Neustadt a. d. Aisch (Grundschule), Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule), Bad Windsheim (Grundschule I), Bad Windsheim (Grundschule II), Bad Windsheim (Hauptschule), Dietersheim-Ipsheim (Grund- und Teilhauptschule I), Diespeck (Grund- und Hauptschule), Oberzenn (Grund- und Teilhauptschule I) und Ipsheim (Grundschule) - RABl Nr. 17/1983, S. 122 - ,

- b) § 2 Ziff. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. August 2001 über die Volksschulen in der Stadt Bad Windsheim (MFrABl Nr. 17/2001, S. 155) und

- c) § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. Dezember 1992 über die Auflösung der Volksschule Neustadt a. d. Aisch (Grundschule) die Errichtung der Volksschulen Neustadt a. d. Aisch (Grundschule I) und Neustadt a. d. Aisch (Grundschule II) und die Weiterführung der Volksschule Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule) - RABl Nr. 26/1992, S. 213 -

außer Kraft.

Ansbach, 19. August 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 138

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellung für den Bau einer Gashochdruck-
leitung durch die infra fürth GmbH von Fürth
Mannhof/Königsmühle bis Fürth Stadeln**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-
ken vom 1. August 2005 Gz. 220-4354/E-1/03**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 01.08.2005 Gz. 220-4354/E-1/03 ist der Plan für den Bau einer Gashochdruckleitung von Fürth Mannhof/Königsmühle bis Fürth Stadeln gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG und Art. 74 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit von **31.08.2005** bis einschließlich **14.09.2005** in Fürth, Königsplatz 1 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken schriftlich angefordert werden.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 139

Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975) erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Verordnung:

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Frankenhöhe"

Vom 21. April 2005

§ 1

Der Verordnung über den "Naturpark Frankenhöhe" vom 6. Dezember 1988 (BayRS 791-5-10-U) wird folgender § 3 f hinzugefügt:

"§ 3 f

Aus der Schutzzone des 'Naturparks Frankenhöhe' werden im Bereich des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Gemeinde Trautskirchen,

in der Gemarkung Trautskirchen die Grundstücke Flurnummern 281, 282/22, 282/24, 282/25 und 286 sowie Teilstücke der Grundstücke Flurnummern 292 und 293 herausgenommen.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einer Detailkarte M 1 : 5000 vom 21.04.2005 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und entsprechend § 2 Abs. 3 archivmäßig verwahrt wird."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ansbach, 21. April 2005

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

(Anlagen 1 und 2
siehe Seiten 141 und 142)

MFrABI S. 140

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung -

Vom 21. Juli 2005

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund des Art. 18 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (BayBGG) sowie des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Bezirksverfassungsrechts - Hauptsatzung - des Bezirkes Mittelfranken vom 2. Dezember 2004, geändert durch Satzung vom 21. April 2005, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

"1.2 Sozialpsychiatrischer Dienst für Stadt und Landkreis Fürth und Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 Satz 1 BayBGG."

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Juli 2005 in Kraft.

Ansbach, 21. Juli 2005

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 140

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Hochschulwahlordnung – HSWO)

Vom 16. August 2005

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt auf Grund von Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von § 9 Abs. 3 Satz 3 der Satzung über die Errichtung und vorläufige Ordnung der Rechtsverhältnisse der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (VHORS) vom 3. Dezember 1998 (Mittelfr. Amtsblatt S. 204) folgende Satzung:

Art. 1

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „für die erste Amtsperiode“ gestrichen.
2. Nach Abs. 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Für die Wiederwahl des ersten Rektors gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Bis zum Amtsantritt eines neu gewählten Rektors bleibt der bisherige Rektor im Amt.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 3 VHORS kann ein Prorektor auch aus dem Kreis des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) gewählt werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 26. Juli 2005 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 09.08.2005 Gz. XII/6-H6334.3-12/29 607.

Nürnberg, 16. August 2005

Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 143

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2005

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2005 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	1.280.592 €
in den Aufwendungen auf	1.278.527 €
Jahresgewinn	2.065 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	668.700 €
in den Ausgaben auf	668.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 289.635 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 213.432 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Wendelstein, 14. Juli 2005

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Kelsch
1. Vorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 289.635 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 07.07.2005 Gz. 230-1512 k-4/05 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 29 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt in der Zeit vom 29.08.2005 bis einschließlich 05.09.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 143

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 192/2005**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel "Spröllweg II" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB**
- **öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB; Wiederholung des Verfahrensschrittes**

1. Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 24.09.2004 beschlossen, den seit 08.04.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Gunzenhausen-Laubenzedel "Spröllweg II" zu ändern (Änderungsbeschluss).

Dieser Bebauungsplan wird im Hinblick auf die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sowie die Formulierungen so geändert, dass er zum einen "verschlankt" wird und die Formulierungen auf den neuesten Stand gebracht werden.

Dabei sollen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, damit das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung der seit 20.07.2004 notwendigen "Umweltverträglichkeitsprüfung" angewendet werden kann.

Diese Änderung wird hiermit erneut bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). Diese Änderung wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Hinweis: Dem seit 08.04.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist ein Lärmschutzgutachten beigefügt. Dieses ist von der Änderung **nicht** betroffen.

2. Mit Beschluss Nr. 150 vom 01.02.2005 hat die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee den Planentwurf des Stadtbauamtes der Stadt Gunzenhausen vom 10.01.2005 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trä-

ger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB beschlossen. Die 1. öffentliche Auslegung hierzu fand gem. Bekanntmachung Nr. 41/2005 vom 07.03. bis 08.04.2005 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ebenfalls bis Freitag, 08.04.2005 gehört.

3. Mit Beschluss Nr. 169 vom 30.05.2005 hat die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee beschlossen, die Verfahrensschritte der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zu wiederholen.

Der Planentwurf vom 10.01.2005, zuletzt geändert am 27.07.2005, mit Begründung vom 10.01.2005 für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Gunzenhausen-Laubenzedel "Spröllweg II" liegt hiermit **wiederholt** in der Zeit vom

**Montag, 5. September 2005
bis Freitag, 7. Oktober 2005**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, Zimmer 28 (2. Stock), 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Bebauungsplanentwurf eingesehen und es können Bedenken und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 144

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 197/2005**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, Stadtteil Maicha**

- **Bekanntmachung der Änderung gem. § 2 BauGB**
- **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 21. Februar 2001 die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes Altmühlsee, Teilplan Gunzenhausen, Stadtteil Maicha beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, Stand 28.07.2005, der Freien Planungsgruppe 7, Stuttgart mit Erläuterungen liegt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

**Montag, 5. September 2005
bis Freitag, 7. Oktober 2005**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25 (1. Stock), 91710 Gunzenhausen sowie im Rat-

haus der Stadt Gunzenhausen, Marktplatz 23, Zimmer 28 (2. Stock), 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zu dieser "frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit" können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 144

Sonstige Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Erweiterung des Fachsprengels für den Ausbildungsberuf "Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung Metallgestaltung"

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 18. Juli 2005 Gz. 540-5204-766

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. Der an der Staatlichen Berufsschule Vilshofen, Kapuzinerstraße 17, 94474 Vilshofen, bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf "Metallbauer/Metallbauerin Fachrichtung "Metallgestaltung" (Jahrgangsstufen 12 und 13) wird ab dem Schuljahr 2005/06 um die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz und Unterfranken erweitert.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.
4. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Gründe:

Mit Schreiben vom 24.03.2005 hat die Regierung von Niederbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung eines überregionalen Fachsprengels ab dem Schuljahr 2005/06 an der Staatl. Berufsschule Vilshofen für den Ausbildungsberuf "Metallbauer Fachrichtung Metallgestaltung", der die Regierungsbezirke Niederbayern, Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz und Unterfranken sowie die Jahrgangsstufen 12 und 13 umfassen soll, eingeleitet. Die übrigen Regierungen wurden gebeten, für ihren Bereich die Anhörung durchzuführen.

Für diesen Ausbildungsberuf bestand bereits seit dem Schuljahr 1995/96 – Bekanntmachung vom 17.10.1995, Amtl. Schulanzeiger für Niederbayern 1/1996 S. 26 – in Vilshofen ein Fachsprengel für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Die Fachsprengelbildung erfolgt in Absprache mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus; der schriftliche Auftrag wurde mit Schreiben vom 03.01.2005 Gz. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511 erteilt.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

MFrABI S. 145

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf "Elektroniker/Elektronikerin, Fachrichtung
Informations- und Telekommunikationstechnik"**

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 22. Juni 2005 Gz. 540.10 - 5204 - 1/05 (auszugsweise)

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
...			
Elektroniker FR: Informations- u. Telekommunikationstechnik	11, 12, 13	Land Bayern	Städt. Berufsschule für elektrische Anlagen- und Gebäudetechnik, München
...			

2. ...

3. Alle weiteren Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 10 und 11 zum 01.08.2005, für die Jahrgangsstufe 12 zum 01.08.2006 und für die Jahrgangsstufe 13 zum 01.08.2007 wirksam.

4. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

5. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Gründe:

Mit Schreiben vom 10.03.2005 hat die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung von Fachsprengeln in industriellen und handwerklichen Ausbildungsberufen des Berufsfeldes Elektrotechnik entsprechend dem vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Fachklassengliederungsplan eingeleitet.

...

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik“**

Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 26. Juli 2005 Gz. 540.10 - 5204 - 2/05 (auszugsweise)

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An den nachfolgend genannten Berufsschulen werden in folgenden Ausbildungsberufen folgende Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
...			
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	11, 12	Land Bayern	Städt. Berufsschule für Fahrzeug- und Luftfahrttechnik, München
...			

2. ...

3. Alle weiteren Sprengelbildungen werden für die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 zum 01.08.2005, für die Jahrgangsstufe 13 zum 01.08.2006 wirksam.

4. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

5. Entgegenstehende Fachsprengel werden aufgehoben.

Gründe:

Mit Schreiben vom 15.02.2005 hat die Regierung von Oberbayern das Anhörungsverfahren zur Bildung von Fachsprengeln in den fahrzeugtechnischen Berufen eingeleitet.

...

Weitere Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für Bekleidungsberufe**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 22. Juli 2005 Gz. 530-5204.00-19/04

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erlässt die Regierung von Unterfranken gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An dem Beruflichen Schulzentrum Alfons Goppel in Schweinfurt wird für die Ausbildungsberufe Maßschneider, Modenäher und Modeschneider ab der Jahrgangsstufe 10 ein Fachsprengel gebildet, der sich auf die Regionen 2 und 3 des Regierungsbezirks Unterfranken und auf den Regierungsbezirk Mittelfranken erstreckt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 148

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

30. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Band I:

Begründet von Dr. Heinz Honnacker und Helmuth Weber, fortgeführt von Dr. Cornelius Thum, M. A., Regierungsdirektor, Bayer. Staatsministerium des Innern

30. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Juli 2005. 33,90 €. Grundwerk ca. 1632 Seiten, mit 2 Spezialordnern und Trennblattsatz. 199 €.

Verlags-Nr. 1310.00 (ISBN 3-556-13100-5)

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen

Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

130. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hege-mer fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

130. Lieferung. 80 Seiten. Rechtsstand 1. Juli 2005, 34,90 €, Grundwerk 1622 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 124 €.

Verlags-Nr. 301.00 (ISBN 3-556-30100-8)

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

109. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerd Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, und Heinrich Frey, Landrat des Landkreises Starnberg

109. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Juli 2005. 39,00 €. Grundwerk in zwei Bänden mit 2508 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 122 €.

Verlags-Nr. 9001.00 (ISBN 3-556-90010-6)

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

60. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dr. Oliver Bloeck, Oberregierungsrat

60. Lieferung. 32 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2005, 34,90 €. Grundwerk 1725 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 159 €.

Verlags-Nr. 290.00 (ISBN 3-556-02900-6)

MFrABI S. 148